

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Ball Packaging Europe GmbH (nachstehend BPE) für Maschinen und Materialien

§ 1 Geltungsbereich

Bestellungen der BPE erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Sie gelten in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt BPE nicht an, es sei denn, BPE hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

§ 2 Vertragsgrundlagen

Regelungen in dem Bestellschreiben und einem gegebenenfalls beigefügten Leistungsverzeichnis gehen den Einkaufsbedingungen vor.

§ 3 Angebot – Angebotsunterlagen

1. BPE ist 10 Werktage an ihre Bestellung gebunden. Die Frist läuft vom Datum, unter dem die Bestellung erteilt worden ist.

2. Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle oder ähnliches, die BPE dem Lieferanten überläßt, bleiben im Eigentum von BPE. Sie dürfen Dritten nicht ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von BPE zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung von BPE zu verwenden. Der Lieferant hat diese wie ein ordentlicher Kaufmann zu verwahren. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie BPE unaufgefordert zurückzugeben.

§ 4 Leistungsumfang

1. Es sind ausschließlich neue und ungebrauchte Maschinen und Materialien zu liefern, sofern keine ausdrücklich anders lautende Bestellung von BPE vorliegt.

2. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs, die BPE nach Vertragsschluss fordert, hat der Lieferant auszuführen, es sei denn, dies ist ihm unzumutbar. Führt der Lieferant Änderungen aus, so kann er eine angemessene Anpassung der vereinbarten Vergütung verlangen; hierzu wird er BPE neue Angebote mit detaillierten Preisangaben einrei-

chen. Nach Genehmigung der Angebote durch BPE wird ein Nachtrag zum Auftrag ausgestellt.

3. Die Kosten aller von BPE geforderten Änderungen im Leistungsumfang sind vom Lieferanten in einer getrennten Rechnung zusammenzufassen.

§ 5 Projektleiter des Lieferanten

Der Lieferant hat einen qualifizierten und kompetenten Projektleiter zu ernennen, der als Vertreter des Lieferanten auftritt und für alle den Auftrag betreffenden Angelegenheiten zuständig ist. Der Projektleiter muß ferner befugt sein, eventuell von BPE benötigte Entscheidungen sofort zu treffen.

§ 6 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Liegt keine abweichende schriftliche Vereinbarung vor, schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ und Verpackung ein.

2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.

3. Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

4. Rechnungen kann BPE nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben der Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Zahlungsverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, hat der Lieferant zu vertreten, sofern er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen BPE im gesetzlichen Umfang zu.

6. Zahlungen durch BPE bedeuten keine Anerkennung der Rechnung.

§ 7 Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind bindend. Notfalls hat der Lieferant auf eigene Kosten Überstunden und/oder Schichtarbeit anzuordnen, um Ver-

zögerungen im Produktionsfortschritt aufzuholen und somit die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine für die Maschinen und Materialien zu gewährleisten.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, BPE unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß der Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

3. Im Falle des Lieferverzuges ist BPE berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Netto-Bestellwertes für jede angefangene Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Netto-Bestellwertes, zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. BPE und dem Lieferanten steht das Recht zu nachzuweisen, dass infolge des Verzuges ein höherer, gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

4. Ohne schriftliche Vereinbarung ist der Lieferant zu Teillieferungen nicht berechtigt.

§ 8 Unfallverhütung – Lärmschutz – Erschütterungsschutz – Umweltschutz

1. Die Maschinen und Anlagen müssen in ihrer Ausführung mindestens den z. Z. geltenden Normen, Richtlinien und Gesetzen (z.B. EG-Richtlinie Maschinen 98/37/EG, DIN Norm EN 292 Teil 1 und 2 Sicherheit von Maschinen; EN 60204 Elektr. Maschine von Industriemaschinen; DIN EN 294 Sicherheitsabstände von Gefahrenstellen) entsprechen; darüber hinaus ist der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen.

2. Verwendungsfertige Maschinen, Anlagen und Geräte sind mit einer Konformitätserklärung im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie 98/37/EG verbunden mit der Anbringung des CE - Zeichens zu liefern.

3. Nicht verwendungsfertige Maschinen, Anlagen und Geräte sind mit einer Herstellererklärung im Sin-

ne der EG - Maschinenrichtlinie 98/37/EG zu liefern.

§ 9 Instandhaltungstechnische Bestimmungen

Die Maschinen und Anlagen haben in ihrer Ausführung und ergänzenden Ausstattung dem heutigen Stand der Instandhaltungstechnik und den geltenden Normen zu entsprechen. Insbesondere ist hierbei auch der Automatisierungsgrad und die Kapazitätsnutzung (bis zu 3-Schichtbetrieben, 7-Tage-Woche, etc.) der Fertigungsprozesse bei BPE zu berücksichtigen.

§ 10 Technische Dokumentation

1. Die technische Dokumentation für die Maschinen und Anlagen hat dem heutigen Stand der Technik und geltenden Normen, Gesetzen und Richtlinien zu entsprechen. Dies betrifft:

- a) Betriebsanleitungen in ihrer Ausführung entsprechend der Maschinenrichtlinie 98/37/EG u.a. beinhalten Beschreibungen zur Funktion, Einstellung und Inbetriebnahme
- b) Wartungs- und Inspektionsanweisungen,
- c) Anweisungen zur Störungssuche und -beseitigung,
- d) Montage- und Demontagehinweise,
- e) Transporthinweise,
- f) Ersatzteilkataloge,
- g) 1 Satz techn. Zeichnungen auf Papier (Zusammenstellungszeichnungen) der Maschinenbaugruppen und von Werkzeugen, wie sie zum Verständnis der Maschinen- / Anlagenfunktion bzw. für die Bestellung von Ersatz- / Verschleißteilen erforderlich sind. Der Lieferant stellt BPE sowohl Installationszeichnungen als auch „as built“-Zeichnungen zur Verfügung. Die Zeichnungssätze sind alle auch auf Datenträger im DWG-Format (Autocad 2000) bzw. alternativ im DXF Format zu liefern.
- h) Ergänzende Unterlagen wie Schaltpläne, Verdrahtungspläne, Steuerschemen, Hydraulikpläne, Pneumatikpläne, Zusammenstellungszeichnungen, etc.

2. Die technische Dokumentation ist, außer in der Landessprache des Lieferanten, in der Landessprache des Einsatzortes der Maschine in 3-facher Ausfertigung zu liefern. Die Bereitstellung der Installationszeich-

nungen ist mindestens 1 Monat vor Lieferung der Maschine oder Anlage an das entsprechende BPE Werk zu senden, die „as built“-Zeichnungen spätestens 2 Wochen nach Endabnahme.

3. Alle gelieferten Unterlagen gehen in den Besitz und das Eigentum von BPE über. Der Lieferant wird alle Zeichnungen und Unterlagen mit der Auftragsnummer von BPE versehen.

§ 11 Prüfungen/Kontrollen im Herstellerwerk

1. BPE kann nach vorheriger Terminabstimmung mit dem Lieferanten in angemessenem Umfang im Herstellerwerk Produktionskontrollen vornehmen und/oder vor dem Versand eine Endkontrolle durchführen. Das Recht des Lieferanten, Betriebsgeheimnisse zu wahren, bleibt unberührt.

2. Die Freigabe oder Kontrolle der Fertigung im Herstellerwerk und die Genehmigung von Zeichnungen, Berechnungen usw. durch BPE entbinden den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung, die Bestimmungen des Auftrages sowie die darin genannten Zeichnungen und Spezifikationen und/oder andere geltende Normvorschriften einzuhalten.

3. Abweichungen von den Bestimmungen des Auftrages hat somit immer allein der Lieferant zu vertreten.

§ 12 Versand – Gefahrübergang

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Maschinen und Materialien derartig verpackt und verladen werden, dass sie während des Transports nicht beschädigt werden. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die aufgrund unzureichender Verpackung und unsachgemäßer Verladung entstehen.

2. Jeder Sendung sind ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung sowie zwei Kopien der Packliste beizufügen, aus denen die Auftragsnummer von BPE und eine Beschreibung der Maschinen bzw. des Materials hervorgehen.

3. Der Lieferant wird BPE bei der Lieferung von Maschinen 14 Tage vor dem endgültigen Versandtermin über alle Einzelheiten des Versandes unterrichten, wie z.B. über Gewicht und Größe der Maschinen, so

dass alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden können.

4. Die Gefahr geht mit der Übergabe bzw. - wenn eine Abnahme stattfindet - mit der Abnahme auf BPE über.

§ 13 Abnahme bei BPE

1. Abnahmen werden durchgeführt, indem gelieferte Maschinen und Materialien unter normalen Produktionsbedingungen getestet werden.

2. Für die Abnahme sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- a) ein störungsfreier Betrieb der Maschinen und Materialien für einen zwischen den Parteien vereinbarten Zeitraum bzw. für den Zeitraum, der erforderlich ist um festzustellen, ob die Maschinen bzw. Materialien für die Produktion geeignet sind.
- b) Erfüllung aller im Auftrag enthaltenen Bestimmungen, Zeichnungen und Spezifikationen.

Wegen unwesentlicher Mängel kann BPE die Abnahme jedoch nicht verweigern.

3. Jede Partei kann verlangen, dass ein Endabnahmeprotokoll erstellt wird, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

4. Nimmt BPE Maschinen oder Materialien wegen Mängeln nicht ab, so ist der Lieferant verpflichtet, die festgestellten Mängel kostenfrei zu beheben; entsprechendes gilt für Mängel, die sich BPE bei der Abnahme vorbehält. Das Recht von BPE, weitergehende gesetzliche Rechte geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 14 Mängeluntersuchung

Sofern keine Abnahme durchgeführt wird, ist BPE verpflichtet, Lieferungen innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingehet.

§ 15 Gewährleistung

1. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen BPE ungekürzt und uneingeschränkt zu. In jedem Fall ist BPE berechtigt, vom Lieferanten nach eigener Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Der Lieferant ist

verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2. BPE ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

3. Tritt BPE wegen eines Mangels der Kaufsache vom Vertrag zurück, so hat der Lieferant BPE die Vertragskosten auch dann zu ersetzen, wenn er den Mangel nicht zu vertreten hat.

4. Die Verjährungsfrist beträgt, sofern der Lieferant nicht eine längere Verjährungsfrist anbietet bzw. das Gesetz nicht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Mängelrügen hemmen die Verjährung für den gerügten Mangel; die Hemmung endet mit Mangelbeseitigung bzw. eine Woche nach schriftlicher Anzeige des Lieferanten, dass er den Mangel nicht anerkennt.

§ 16 Produkthaftung – Freistellung – Versicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, BPE insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von BPE durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird BPE den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen BPE weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

§ 17 Rückgriffsansprüche

Wird BPE wegen eines Mangels einer Sache, die der Lieferant geliefert hat, als Verkäufer in Anspruch genommen, so gelten die §§ 478, 479 BGB – soweit im Verhältnis zwischen BPE und dem Käufer anwendbar – im Verhältnis zwischen BPE und dem Lieferanten entsprechend.

§ 18 Schadenersatzansprüche des Lieferanten

1. Schadensersatzansprüche des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch BPE beruhen. Weiter gilt er nicht für Ansprüche aus einer Garantie, bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

2. In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatz auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt. Gleiches gilt bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen.

3. Soweit die Haftung von BPE ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BPE.

§ 19 Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwendung durch BPE keine Rechte Dritter verletzt werden.

2. Wird BPE von einem Dritten aufgrund einer Rechtsverletzung durch den Lieferanten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant ver-

pflichtet, BPE auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

3. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die BPE aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

4. Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 20 Geheimhaltung

1. Im Zusammenhang mit diesem Auftrag und den vorher geführten Gesprächen hat der Lieferant von BPE Informationen bekommen, die BPE üblicherweise nicht Dritten zugänglich macht.

2. Der Lieferant wird alle von BPE im Zusammenhang mit diesem Auftrag und den vorher geführten Gesprächen erhaltenen Informationen nur zu den für die Vertragsdurchführung erforderlichen Zwecken verwenden und sie wie eigene Betriebsgeheimnisse Dritten nicht zugänglich machen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind, die von dem Lieferanten nachweislich unabhängig erarbeitet oder von Dritten rechtmäßig erlangt wurden.

3. Die umfassenden Geheimhaltungspflichten bestehen nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses 3 Jahre fort.

§ 21 Gerichtsstand – Erfüllungsort

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand der jeweilige Geschäftssitz von BPE; BPE ist jedoch berechtigt, ihre Ansprüche in jedem Fall auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstands des Lieferanten geltend zu machen.

3. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die BPE-Empfangsstelle, für Zahlungen der Sitz des Bestellers.